

Umgang mit der „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 26. Mai 2020 mit Wirkung ab dem 27. Mai 2020 in Kleingartenanlagen

Vorbemerkung: Der Kleingarten kann weiterhin bewirtschaftet und genutzt werden.

Der Landesbund der Gartenfreunde in Hamburger e.V. (LGH) weist darauf hin, dass folgende Einschränkungen aufgrund der Allgemeinverfügung zu beachten sind:

Auf der Parzelle:

- Grundlegende Kontaktbeschränkungen gelten weiter: Nutzung nur durch Pächterinnen und Pächter und durch die zum Haushalt zugehörigen Personen und den Personen **eines einzigen** anderen Haushalts gestattet. Bei den Treffen dürfen nicht mehr als 10 Menschen aus diesen Haushalten zusammenkommen.
- Kleingarten nur zum Bewirtschaften und Erholen nutzen.
- Partys, Grillfeste oder sonstige Aktivitäten mit anderen als oben genannten Personen sind zu unterlassen.

Auf den Gemeinschaftsflächen sind die Anordnung der Allgemeinverfügung zu beachten:

- Grundlegende Kontaktbeschränkungen gelten weiter: Nutzung nur durch Pächterinnen und Pächter und durch die zum Haushalt zugehörigen Personen und den Personen **eines einzigen** anderen Haushalts gestattet. Bei den Treffen dürfen nicht mehr als 10 Menschen aus diesen Haushalten zusammenkommen.
- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben und den Personen **eines einzigen** anderen Haushalts gestattet.
- Die Anzahl der sich zusammen aufhaltenden Personen darf zehn nicht übersteigen.
- **Die Nutzung des Vereinshauses ist seit dem 27. Mai 2020 unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen erlaubt. Insbesondere ist zu beachten: Die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird oder geeignete Trennwände vorhanden sind.**

Sonstige Hinweise:

- **Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind ab dem 27. Mail 2020 unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen erlaubt. Insbesondere ist zu beachten:**
Die anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen an der Versammlung nicht teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung muss das Infektionsrisiko durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; sie ist insbesondere verpflichtet,

1. den Veranstaltungsort nach seiner räumlichen Größe und Beschaffenheit so auszuwählen und den Zugang zu der Versammlung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen,
 2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht an der Versammlung teilzunehmen und
 3. die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- **Wertermittlungen** im Kleingartenverein sind unter Einhaltung der Mindestabstandsregelung von 1,5 m, sowie unter Verwendung eines Mund- und Nasenschutzes möglich. Darüber hinaus darf immer nur ein Wertermittler mit **dem Pächter** und gegebenenfalls **ein Vorstandsmitglied** die Laube betreten.
 - **Gemeinschaftsarbeiten und Wasseranstellen** im Kleingartenverein ist unter Einhaltung der Mindestabstandsregelung von 1,5 m, sowie unter Verwendung eines Mund- und Nasenschutzes möglich.

Die aktuellen Verhaltensregeln gelten bis zum 30. Juni 2020.

Link: <https://www.hamburg.de/verordnung/>